

Satzungsänderungen:

bisherige Satzung:

§ 1 Rdn (8) Satz 2

Im Falle einer Verschmelzung des Vereins mit einem oder mehreren gemeinnützigen Vereinen nach Umwandlungsgesetz fällt das Vermögen des Vereins dem steuerbegünstigten aufnehmenden bzw. bei der Verschmelzung neu entstehenden Verein zu, der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.

(2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es:
1. der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschlossen hat oder
2. von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

(3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(4) Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich durchzuführen.

Neufassung:

§1 Rdn (8) Satz 2

Im Falle einer Fusion des Vereins mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden, steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§16 Auflösung, Fusion oder Verschmelzung des Vereins

Die Auflösung, Fusion oder Verschmelzung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) entfällt

(3) entfällt

Voraussetzung ist, dass zwei Drittel der abgegebenen Stimmen zustimmen.